

Bundesverband der Deutschen Industrie · 11053 Berlin

Frau Anja Weihs
Bundesministerium der Finanzen
Referat III B 3
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

per E-Mail: IIIIB3@bmf.bund.de

Steuern und Finanzpolitik

Datum
13. August 2025

Seite
1 von 18

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes

Sehr geehrte Frau Weihs,

für die Möglichkeit der Stellungnahme zu dem Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes bedanken wir uns sehr.

In der vergangenen Legislaturperiode hatten wir uns bereits intensiv mit den Regelungen zur Modernisierung der Strombesteuerung im Bereich der E-Mobilität beschäftigt. Wir begrüßen, dass mit dem Gesetzentwurf die zum Aufbau einer modernen Ladesäuleninfrastruktur dringend benötigten Regelungen noch in diesem Jahr beschlossen werden sollen, um zum 1. Januar 2026 in Kraft treten zu können. Die im Gesetzentwurf enthaltene Anpassung zum bidirektionalen Laden kann dagegen nur ein erster Schritt für eine umfassende Regelung sein, die dann zwingend die Doppelbesteuerung bei Einspeisung in das öffentliche Netz mit anschließender Rückentnahme ausschließen muss.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Entfristung der Stromsteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe nach § 9b StromStG begrüßen wir sehr, da diese von großer Bedeutung für die deutsche Industrie ist. Diese Regelung muss ebenfalls zum 1. Januar 2026 in Kraft treten, um eine kurzfristige Steuererhöhung durch die bisherige Befristung des § 9b StromStG zu vermeiden. Mit der Entfristung der Stromsteuerentlastung nach § 9b StromStG wird erstmals seit Auslaufen des Spitzenausgleichs wieder Planungssicherheit über die Stromsteuerbelastung des nationalen Produktionsstandorts erreicht. Wir begrüßen in diesem Zusammenhang auch die Etablierung des Online-Verfahrens für Entlastungsanträge nach § 9b StromStG als wichtigen Schritt für ein bürokratiearmes Antragsverfahren.

Wir geben gleichwohl zu bedenken, dass die Stromsteuerentlastung auf alle Unternehmen ausgeweitet werden sollte. Dies entspräche der Regelung der europäischen Energiesteuerrichtlinie, würde wettbewerbsfähige

Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Mitgliedsverband
BUSINESSEUROPE

Lobbyregisternummer
R000534

Hausanschrift
Breite Straße 29
10178 Berlin

Postanschrift
11053 Berlin

Telekontakte
T: +493020281430
F: +493020282430

Internet
www.bdi.eu
E-Mail
A.Selter@bdi.eu

Stromsteuertarife für alle Unternehmen schaffen und zudem die Bürokratielasten reduzieren, indem die notwendige Abgrenzung des Produzierenden Gewerbes von anderen Unternehmen entfällt. Zudem führt die aktuelle Begrenzung der Stromsteuerentlastung zu ungerechtfertigten Verzerrungen der steuerlichen Belastung von elektrischen Schienen- und Linienverkehr. Eine weitergehende Senkung der Stromsteuer könnte darüber hinaus wichtige Impulse für die E-Mobilität setzen.

Auch wenn im vorliegenden Gesetzentwurf einige zusätzliche Regelungen zur Vereinfachung der Nachweis- und Anzeigepflichten im Energie- und Stromsteuerrecht aufgenommen wurden, wie z. B. zu den Vorauszahlungen, zum Führen von Steuerkonten und zu den Erlaubnissen, müssen wir unsere grundsätzliche Kritik an den im Gesetzentwurf unverändert enthaltenen zusätzlichen Bürokratielasten aufrechterhalten. Aus unserer Sicht besteht weiterhin ein großer Bedarf zur Vereinfachung und Entbürokratisierung der Energie- und Strombesteuerung. Die im Gesetzentwurf enthaltenen Regelungen zum Bürokratieaufbau belasten die Wirtschaft und sollten in Zeiten schwieriger wirtschaftlicher Bedingungen vermieden werden. Wir sehen es als unbedingt notwendig an, auf Grundlage unserer Ende 2024 veröffentlichten Vorschläge zum Bürokratieabbau weitergehende Maßnahmen zur Entlastung der Unternehmen und der Verwaltung umzusetzen (das BDI-Positionspapier ist unter diesem [Link](#) abrufbar).

Mit der fortbestehenden Unsicherheit über die Verabschiedung der neuen Energiesteuerrichtlinie besteht nach wie vor die Notwendigkeit einer Reduzierung der Steuersätze für erneuerbare Kraftstoffe auf nationaler Ebene – idealerweise auf die Mindeststeuersätze des Kommissionsvorschlags aus dem Jahr 2021 – und die Sicherstellung der Steuerbefreiung von Wasserstoff. Das aktuelle Gesetzgebungsverfahren sollte dafür genutzt werden, um den Markthochlauf zu unterstützen. Antriebs- und Energieerzeugungstechnologien mit Wasserstoff müssen steuerbefreit werden. Die Energiebesteuerung darf keine emissionsfreie Antriebs- und Energieerzeugungstechnologie benachteiligen. Zudem sollte ein Mischen mit anderen Energieerzeugnissen bei Verwendung als Kraft- und Heizstoff die Steuerbefreiung für den eingesetzten Anteil an Energieerzeugnissen nicht ausschließen.

Angesichts der großen Bedeutung, die der vorliegende Referentenentwurf für die Unternehmen hat, ist es problematisch, dass für die Stellungnahme lediglich eine Frist von sieben Werktagen – in der Hauptferienzeit – eingeräumt wurde. Eine umfassende Beurteilung der vorgesehenen Regelungen kann damit nicht gewährleistet werden. Dies wird dem konstruktiven und sachlichen Austausch, den wir mit Ihrem Haus seit langer Zeit führen, nicht gerecht. Wir bitten Sie daher, in Zukunft wieder ausreichend Zeit für die Befassung mit Referentenentwürfen vorzusehen.

Artikel 1 Änderungen des Stromsteuergesetzes

§ 2 Nr. 7 StromStG-E: Definition Strom aus erneuerbaren Energieträgern

Die Definition von erneuerbaren Energieträgern berücksichtigt nicht, dass nach Artikel 44 Absatz 3 c) der neuen AGVO auch nachhaltige Biomasse unter die erneuerbaren Energieträger fällt, sofern sie die europäischen Nachhaltigkeitskriterien erfüllt. Nachhaltigkeitsnachweise stellen entgegen der Begründung zum Gesetzentwurf keine zusätzliche Bürokratie dar, weil die Nachhaltigkeitsnachweise für die bloße Stromerzeugung aus Biogas und die Berücksichtigung im EU-Emissionshandel ohnehin erforderlich sind. Diese Nachweise sind insofern bereits gegeben und ohne Aufwand auch von der Finanz- bzw. Zollverwaltung nutzbar.

Petitum: Biomasse mit nachgewiesener Einhaltung der Nachhaltigkeits- und Treibhausgaseinsparanforderungen im Sinne der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 muss unter die Definition der erneuerbaren Energieträger fallen. Die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien der BioSt-NachV muss deshalb als Voraussetzung für die Gewährung von Steuervergünstigungen ausreichen.

§ 5 Abs. 4 StromStG-E: Stromspeicher

Die Regelungen zu Stromspeichern begrüßen wir grundsätzlich. Im geplanten § 5 Abs. 4 StromStG-E sehen wir bzgl. solcher Stromspeicher, die an „Kundenanlagen“ (d. h. außerhalb eines regulierten Netzes i. S. d. § 3 Nr. 16 EnWG) angeschlossen sind und aus diesem Netz Strom entnehmen, bzw. in dieses einspeisen, Abgrenzungsrisiken, soweit nunmehr in Abs. 4 Satz 3 vom (stromsteuerrechtlichen) „Versorgungsnetz“ die Rede ist (vgl. zuletzt BFH, Urteil vom 10. Dezember 2024, VII R 26/21). Eventuell ließe sich anstelle von „Versorgungsnetzes“ von „die nicht Teil eines Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom“ sprechen. Auch ist nicht klar, wie die Ermittlung der steuerfreien Mengen in § 5 Abs. 4 StromStG-E erfolgen soll. Zudem würden wir begrüßen, wenn die Formulierung „Ort des Betriebs“ i. S. d. § 5 Abs. 4 StromStG-E klargestellt würde (z. B. entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG), um Rechtsklarheit zu schaffen.

Darüber hinaus ist weiterhin unklar, ob unter die neue Definition mit § 2 Nr. 9 StromStG-E Pumpspeicherwerke, als größte zurzeit vorhandene Anlagen zur temporären Speicherung von Strom, fallen. Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass die entsprechenden Ausführungen in § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV wegfallen.

Mit der Streichung des Sondersachverhaltes für Pumpspeicherkraftwerke besteht die Gefahr, dass vor- und nachgelagerte Verbräuche, die zur Speicherung notwendig sind, von der Besteuerung erfasst werden. Dies würde die Wirtschaftlichkeit von Pumpspeichern beeinträchtigen und den erforderlichen Ausbau und die Modernisierung der Anlagen behindern. Die Steuerfreiheit muss in der gleichen Höhe wie bisher ausdrücklich sichergestellt werden.

Zudem schafft die Regelung keine Rechtssicherheit für Speicheranlagen, entgegen deren zukünftiger Bedeutung für den klimaneutralen Strommarkt. Die Regelungen der Sätze 2 ff. normieren abweichend von Satz 1 in § 5 Abs. 4 StromStG-E Steuerentstehungstatbestände „im Verhältnis“ von einzelnen Strommengen. Die Rechtsanwendung ist für den Steuerpflichtigen nicht hinreichend genau und sehr streitanfällig. Der Komplexität des Stromerzeugungsprozesses wird die Regelung nicht gerecht. Um die Netzstabilität zu gewährleisten, werden zum Teil eigene Anlagen, aber auch gezielt andere Anlagenbetreiber mit den entsprechenden Prozessen beauftragt. Nur in der Theorie können Stromerzeugungsprozess und Tätigkeiten zur Netzstabilität voneinander getrennt werden. Ohne die kontinuierliche Sicherstellung einer entsprechenden Frequenz im Stromnetz können die Stromnetze nicht betrieben und Stromentnahmen durch Letztverbraucher nicht sichergestellt werden.

Damit ist die Regelung, dass Strom, der in einem anderen Zusammenhang, zum Beispiel für den Betrieb des Speichers entnommen wird, weiterhin der Steuer unterliegt, höchst problematisch. In vielen Fällen wird eine separate, eichrechtskonforme Energiebezugsmessung nicht möglich sein. Bei kleineren Anlagen werden diese Vorgaben zusätzliche Kosten verursachen.

Petitum: Anstatt des Begriffs „Versorgungsnetzes“ sollte die Beschreibung: „die nicht Teil eines Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom“ aufgenommen werden. Eine Klarstellung zur Ermittlung der steuerfreien Mengen in § 5 Abs. 4 StromStG-E wäre wünschenswert.

Zudem würden wir begrüßen, wenn der Begriff „Ort des Betriebs“ i. S. d. § 5 Abs. 4 StromStG-E präzisiert würde (z. B. entsprechend § 9 Abs. 1 Nr. 1 StromStG), um Rechtsklarheit zu schaffen.

Mit Blick auf die wichtige Rolle von Speichern für das Energiesystem und mit Blick auf das Ziel, Bürokratie zu verringern, sollte der Strom für den Betrieb von Speichern nicht besteuert werden.

§ 12 StromStV sollte um Regelungen für eine einfache Rechtsanwendung außerhalb konventioneller Erzeugungsanlagen ergänzt werden. Die Steuerfreiheit von Pumpspeichern sollte klargestellt werden.

§ 5a Abs. 1 S. 4 StromStG-E: Ladepunkte

Es bestehen mit der Formulierung noch Unklarheiten, ob der CPO (als klassischer Versorger) vom Stromversorger steuerpflichtig beliefert werden kann. Wir hatten im Vorfeld der Gesetzesformulierung angeregt, den Satz 4 umzuformulieren. Mit dieser vorgeschlagenen Ergänzung würde der Abstimmungsaufwand für den Versorger, der an den CPO leistet, entfallen (kein Versorgerscheinabstimmverfahren). Ebenso würde der Prüfaufwand seitens der HZÄ im Rahmen der Betriebsprüfungen einfacher. Ein Steuerrisiko bestünde weder beim Versorger noch beim CPO-Versorger. Alternativ bliebe eine Besteuerung auf CPO-Ebene trotzdem möglich.

Es ist fraglich, ob die neu geschaffene Regelung in § 1a Abs. 4 StromStV-E diesen Vereinfachungsvorschlag umsetzt. Hier sollte eine Klarstellung erfolgen.

Ansonsten halten wir an unserem Petitum fest, Satz 4 zu ergänzen.

Petitum: Satz 4 sollte wie folgt formuliert werden: „Steuerschuldner ist der oder sind die Versorger des Betreibers des Ladepunkts oder alternativ/wahlweise der Betreiber des Ladepunkts, wenn dieser selbst Versorger ist, es sei denn, er kann zweifelsfrei nachweisen, dass die Strommengen bereits versteuert bezogen wurden.“

Zusätzlich sollte wegen der komplexen Rechtslage und verschiedenster in der Praxis bestehender Lieferwege eine Auffangregelung integriert werden, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Analog zu § 23 Abs. 1a EnergieStG könnte beispielsweise folgender Satz aufgenommen werden: „Bei der Steuerschuldnerschaft nach dieser Vorschrift sind nachweisliche Vorversteuerungen anzurechnen.“

Petitum: § 5a Abs. 1 StromStG-E sollte ergänzt werden: „Bei der Steuerschuldnerschaft nach dieser Vorschrift sind nachweisliche Vorversteuerungen anzurechnen.“

§ 8 Abs. 4a/4b StromStG-E: Steueranmeldung

§ 8 Abs. 4a StromStG gilt für die Leistung oder die Entnahme von Strom, die mehrere Veranlagungsmonate oder mehrere Veranlagungsjahre betreffen. Durch die Neuregelung von § 8 Abs. 4b StromStG-E sollen ausweislich der Begründung weitere in der Praxis vorkommende Fallkonstellationen normiert werden, bei denen ein Berichtigungserfordernis erst im Rahmen der nächsten Jahressteueranmeldung erforderlich wird.

Petitum: Die Neuregelung soll ausweislich der Gesetzesbegründung insbesondere für Stichtagsablesungen zum 31. Dezember eines Jahres gelten. Dies könnte durch den Verweis auf Ablesezeiträume nach 4a (mehrere Veranlagungsmonate oder -jahre) im neugefassten 4b konterkariert werden. Es sollte zudem klar geregelt werden, dass generelle Korrekturen von Schätzungen erst im Jahr der Korrektur nachgemeldet werden müssen.

§ 8 Abs. 6 StromStG-E: Festsetzung Vorauszahlung

Die Erweiterung von § 8 Abs. 6 StromStG-E führt zu neuen, unterjährigen Mitteilungspflichten, die zusätzlichen und sanktionsbewährten Aufwand mit sich bringen. Das für die Vorauszahlungen angedachte Verfahren ist beispiellos im Vergleich zu anderen Steuerrechtsgebieten, wie etwa bei den Ertragsteuern. Die gesonderte Behandlung von Pflichtverletzungen durch den Steuerpflichtigen als Ordnungswidrigkeit ist absolut inakzeptabel. Hierzu reichen die Regelungen in der Abgabenordnung völlig aus.

Das BMF verweist als Argument für die zusätzlichen Nachweispflichten auf die bereits jetzt gängige Praxis vieler Hauptzollämter, zum Jahreswechsel von den Versorgern eine Schätzung der voraussichtlichen Steuer-

schuld auf Grundlage der voraussichtlichen Jahressteuerschuld des vergangenen Veranlagungsjahres zu verlangen. Der Gesetzgeber wurde aber bisher zur Festsetzung der Vorauszahlungen im Falle der Steueranmeldung für ein Kalenderjahr den Ansprüchen an ein steuerliches Massenverfahren gerecht. Denn durch die ausdrückliche Beziehung auf steuerliche Werte des Jahres, welches dem Vorjahr des Vorauszahlungszeitraumes voranging, wurde eine praktikable, praxisnahe Regelung gefunden.

Durch den Wegfall der allgemeinen Regelung mit Bezug auf das vorletzte dem Veranlagungsjahr vorausgehende Jahr wird der Bürokratieaufwand durch die Einführung einer Schätzung zum 15. Januar des Veranlagungsjahres, für das die Vorauszahlungen zu leisten sind, und einer weiteren Schätzung zum 30. Juni des Veranlagungsjahres erheblich vergrößert, da zwei aufwendige zusätzliche Ermittlungen bzw. Schätzungen der prognostizierten Steuerschuld verlangt werden. Die Eingrenzung der Mitteilungspflicht auf voraussichtliche Jahressteuerschulden über 2400 Euro und in Abhängigkeit der erwarteten volumenmäßigen Steigerung ist keine Erleichterung, da diese Regelung nur wenige Unternehmen von der grundsätzlichen Mitteilungspflicht befreit und insgesamt zur Schätzung der Werte immer eine Ermittlung der voraussichtlichen Steuerschuld zu erfolgen hat. Die neu eingeführte zusätzliche unterjährige Frist zum 30. Juni kollidiert zudem mit der Abgabefrist der Meldungen nach EnSTranSV und sorgt daher für unnötigen Bearbeitungsdruck bei den Hauptzollämtern und Wirtschaftsbeteiligten.

Zur Reduzierung der Bürokratielasten und zur Sicherstellung sinnvoller Ergebnisse sollte die neue Regelung nur auf Versorger Anwendung finden, die im weit überwiegenden Maße Letztverbraucher beliefern. Nur in diesen Fällen kann anhand der vorliegenden Abrechnungswerte eine belastbare „Hochrechnung“ erstellt werden. Versorger, die lediglich Stromsteuer auf den steuerpflichtigen Eigenverbrauch zahlen, haben keine Möglichkeit, unterjährig die voraussichtliche Steuerschuld zu generieren, die sinnvoll zu einer Anpassung der Vorauszahlung verwendet werden könnte. Werden deren zu versteuernden Mengen z. B. von der Witterung oder der Marktnachfrage bestimmt, wird die Ermittlung der geforderten Hochrechnungsmengen nicht möglich sein. Die Schätzung wird hier im Regelfall der letzten ermittelten Jahressteuerschuld entsprechen, also der bisherigen Regelung. Die jährlich erstellten Hochrechnungen sind damit nicht belastbarer als die zu Jahresbeginn ermittelte Prognose für die zu erwartende Steuerschuld. Gleches gilt für die Neuregelung zur Festsetzung der Vorauszahlungen nach § 39 Abs. 5 EnergieStG-E.

Auf ein unterjähriges Monitoring der Jahressteuerschuld bei Industrieunternehmen sollte gänzlich verzichtet werden, da hier insbesondere der Konzernverbund betroffen sein wird. Ein Monitoring sollte nur im Bereich der Abgabe von Strom und Erdgas an Dritte erfolgen.

Petitum: Es sollte klargestellt werden, dass die Pflicht zur Anpassung der Vorauszahlung nur für die Abgabe von Strom und Erdgas an Dritte zu erfolgen hat.

§ 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG: Steuerbefreiung auch für Versorger

Die aktuelle Formulierung in § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG sollte modifiziert werden. Der aktuelle Text kann zum Problem werden, wenn Strom aus erneuerbaren Energien bzw. von hocheffizienten KWK-Anlagen bis 2 MW im räumlichen Zusammenhang bezogen wird, der Abnehmer aber stromsteuerlich nicht als Letztverbraucher, sondern als Versorger gilt.

Beispiel aus der Praxis: Ein neuer Windpark leistet den Strom zu 100 Prozent an ein benachbartes Unternehmen des produzierenden Gewerbes, das den Strom vornehmlich für die eigene Produktion benötigt. Die vom Abnehmer nicht selbst benötigte Menge aus dem Windpark (Überschussmenge) wird vom Abnehmer an ein drittes Unternehmen zur Erhöhung der Grünstromquote stromsteuerpflichtig abgegeben.

Die aktuelle Formulierung könnte so ausgelegt werden, dass die gesamte Bezugsmenge aus dem Windpark allein deshalb stromsteuerpflichtig ist, da der Abnehmer des Windparks mangels einer passenden Regelung in § 1 a StromStV stromsteuerlich als Versorger und nicht als Letztverbraucher gilt. Ob die Überschussmengen vom Betreiber der Anlage oder vom Abnehmer nach den geltenden stromsteuerlichen Regelungen weitergegeben werden, sollte keinen Einfluss auf die Steuerfreiheit des Stroms haben, wenn die sonstigen Voraussetzungen nach § 9 StromStG vorliegen. Im konkreten Fall ist der Windpark unmittelbar an das Industrieunternehmen angeschlossen, das deshalb auch den vom Windpark benötigten Strom bei Flaute leistet.

Das Problem einer Besteuerung durch die fehlende direkte Leistung an den Letztverbraucher kann auch bestehen, wenn ein Mieterstromanbieter als Lieferant "dazwischen sitzt", d. h. der Strom also vom Anlagenbetreiber (Immobilieneigentümer) an den Mietstromanbieter und von diesem an die Mieter als Letztverbraucher geliefert wird. Die Leistung über einen dritten Lieferanten sollte ebenfalls nicht zu einer Besteuerung führen.

Petitum: § 9 Abs. 1 Nr. 3b) StromStG sollte wie folgt neu formuliert werden: „von demjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt, geleistet wird für die Entnahme im räumlichen Zusammenhang zu der Anlage“.

§ 9 Absatz 3 StromStG: Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen

Die Absicherung der Anlagen bis 2 MW elektrischer Leistung im Rahmen von § 9 Abs. 3 StromStG ist ausdrücklich zu begrüßen. Allerdings halten wir die Einschränkung des § 9 Abs. 1 Nummer 1 StromStG auf Nicht-Biomasseanlagen für bedenkenswert.

Nach der Entscheidung des EuGHs „Prezydent Miasta Mielca“ unterliegt nicht jede abstrakte und allgemeine Steuerbefreiung der beihilferechtlichen Kontrolle der Europäischen Kommission. Die Merkmale einer Steuerbefreiung müssen immer einer kohärenten Gruppe von Unternehmen zugeordnet werden können, z. B. Größe, Unternehmenstätigkeit, geografisches Gebiet, finanzielle Mittel etc.

Diese unternehmensbezogenen Merkmale im Rahmen des Merkmals der Selektivität liegen bei der Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nummer 1 StromStG nicht vor. Jedes Unternehmen und jede Privatperson kann eine solche Stromerzeugungsanlage betreiben. Derzeit erfolgt dies durch Abwasserzweckverbände, Bioabfallentsorger, Altholzverwertungsanlagen, Industrieunternehmen oder Stadtwerke. Es fehlt damit an einer kohärenten Unternehmensgruppe, da hier die Akteure nur ein objektives Merkmal eint: der Betrieb einer solchen Stromerzeugungsanlage. Daraus lässt sich schließen, dass es sich hier um ein allgemeines und abstraktes Merkmal handelt. Die Selektivität entfällt und damit auch die beihilferechtliche Prüfung. Da diese entfällt, spricht nichts dagegen, auch Biomasseanlagen wieder in den Kreis von § 9 Abs. 1 Nummer 1 StromStG mit aufzunehmen.

Petitum: Biomasseanlagen sollten wieder in den Kreis von § 9 Absatz 1 Nummer 1 StromStG aufgenommen werden.

§ 9a StromStG-E: Erlass, Erstattung oder Vergütung der Steuer für bestimmte Prozesse und Verfahren

Im neugefassten § 9a Abs. 2 StromStG-E wird das „Unternehmen des produzierenden Gewerbes“ ersetzt durch den Begriff „derjenige“. Da im Einleitungssatz weiter die Voraussetzung besteht, dass ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes den Strom entnommen hat, ist die Ausweitung von Abs. 2 auf alle Unternehmen in der Praxis jedoch wohl ohne Belang.

Für den Wasserstoffhochlauf wäre eine generelle Ausweitung der Begünstigungsnorm auf alle Unternehmen sowie auf die technisch erforderlichen Nebenprozesse vorteilhaft. Dies würde auch dem Bürokratieabbau zugutekommen, da eine Aufteilung aller Einzelprozesse entbehrlich sein würde. Eine entsprechende Neufassung müsste im § 9a Abs. 1 StromStG erfolgen und könnte wie folgt ausgestaltet werden:

(1) Auf Antrag wird die Steuer für nachweislich versteuerten Strom erlassen, erstattet oder vergütet, den ein Unternehmen 1. für die Elektrolyse und alle dazugehörigen Nebenprozesse (*balance of plant*), 2. für die Weiterverarbeitung von Wasserstoff durch Verdichtung und/oder Verflüssigung, 3. für die Aufspaltung, Umwandlung und Reformierung von Wasserstoffderivaten (...) entnommen hat.

Petitum: Eine generelle Ausweitung der Begünstigungsnorm auf alle Unternehmen und die erforderlichen Nebenprozesse wäre wünschenswert.

§ 9b StromStG-E: Steuerentlastungen für Unternehmen

§ 9b Abs. 1 StromStG-E / § 54 Abs. 1 EnergieStG-E

Die Regelungen wurden nur geringfügig sprachlich angepasst. Wir möchten allerdings die Gelegenheit nutzen, nochmals grundsätzlich eine zielgenauere Ausgestaltung der geltenden Regelungen zur Verhinderung von Missbrauch bei der Lieferung von Nutzenergie (bspw. bei sog. schädlichen Contracting-Modellen) anzuregen. Insbesondere müssen diese Regelungen so ausgestaltet sein, dass die Fernwärmeerzeugung und -verteilung nicht länger von den Begünstigungen für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ausgeschlossen werden.

FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN erzeugen die Fernwärme regelmäßig in eigenen Großanlagen und beliefern ihre Kunden über das eigene Wärmenetz. In diesen Prozess sind grundsätzlich keine Dritten eingeschaltet. Eine Nähe zu den o. g. schädlichen Contracting-Modellen ist hier somit nicht gegeben. Daher sind auch keine Gründe ersichtlich, warum die Fernwärmeverzeugung mit vermeintlich missbräuchlichen Contracting-Gestaltungen gleichgesetzt wird. Im Übrigen gibt es eine vergleichbare Regelung für Hersteller anderer Konsumgüter nicht. So ist es für die Gewährung der Steuerentlastungen bspw. egal, ob ein produziertes Auto von einer Privatperson oder von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt wird. Das sollte auch in Bezug auf die Fernwärme gelten.

Dies gilt umso mehr, als die Fernwärme im Rahmen der anstehenden Energiewende eine herausragende Rolle spielen soll. Es ist paradox, einerseits die Elektrifizierung der Wärmeerzeugung voranzutreiben, anderseits aber den Stromeinsatz in sog. Power-to-Heat-Anlagen (Großwärmepumpen, Elektrodenkessel) praktisch von jeglicher Steuerentlastung auszuschließen.

In diesem Zusammenhang sind spätestens jetzt die als diskriminierend empfundenen und kompliziert umzusetzenden Regelungen in § 9b Abs. 1 Satz 2 StromStG-E und § 54 Abs. 1 EnergieStG aufzuheben, wonach die Steuerentlastung für das Produzierende Gewerbe für die FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN nur dann zur Anwendung kommt, wenn die erzeugte Fernwärme von einem Unternehmen des Produzierenden Gewerbes genutzt wird. Letztlich würde damit auch der bis zum 31. Dezember 2010 geltende Rechtsstand wiederhergestellt.

Petitum: Die Regelungen in § 9b Abs. 1 Satz 2 StromStG-E und § 54 Abs. 1 EnergieStG sollten aufgehoben werden, um den bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Rechtsstand wiederherzustellen.

§ 9b Abs. 1a StromStG-E: Zwischenspeicherung

Die Ergänzung ist zu begrüßen und sorgt für Rechtssicherheit. Dennoch kann der neugefasste § 9b Abs. 1a StromStG-E in der Praxis zu Anwendungsproblemen führen, da im Moment der Zwischenspeicherung noch unklar sein kann, wie der Strom später genutzt werden soll. Auch besteht Unklarheit bezüglich des Leistens an Dritte, da bei Speicherbetreibern und Unternehmen des Produzierenden Gewerbes häufig Personenidentität gegeben ist und es hier keine Einschränkung geben sollte. Wir bitten hier um Klarstellung.

Petitum: Es sollte klargestellt werden, dass die Entnahme von Strom zur Zwischenspeicherung in Stromspeichern immer keine Entnahme zu betrieblichen Zwecken im Sinne von Absatz 1 darstellt, soweit der rückumgewandelte Strom anschließend zu betrieblichen Zwecken oder anderen Zwecken entnommen wird. Es sollte eine Klarstellung zum „Leisten an Dritte“ erfolgen, da bei Speicherbetreibern und Unternehmen des Produzierenden Gewerbes häufig Personenidentität gegeben ist.

§ 9b Abs. 1b StromStG-E: Umwandlungs- und Verteilverluste

Seite
10 von 18

Der neugefasste § 9b Abs. 1b StromStG-E führt zu erheblich mehr Bürokratie im Stromsteuerrecht. Anstatt dass Umwandlungs- und Verteilverluste dem antragstellenden Unternehmen zugerechnet werden, muss eine aufwändige Abgrenzung der Umwandlungs- und Verteilverluste durchgeführt werden. Der zur Abdeckung sog. Netzverluste eingesetzte Strom bzw. die dafür eingesetzten Energieerzeugnisse sollen nur noch dann entlastet werden, wenn die erzeugte Nutzenergie (z. B. Fernwärme) durch ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft genutzt wird.

Die Regelung steht dem Urteil vom 8. November 2016, VII R 6/16 entgegen, mit dem der BFH entschied, dass für die zur Abdeckung der Netzverluste von einem Energieversorgungsunternehmen eingesetzten Energieerzeugnisse die Steuerentlastung nach § 54 EnergieStG zu gewähren ist, da der Leistungsverlust untrennbar mit der wirtschaftlichen Tätigkeit eines Energieversorgungsunternehmens verbunden ist. Andere Unternehmen können insoweit die erzeugte Wärme schon deshalb nicht nutzen, weil die dem Verlustausgleich dienende thermische Energie dem Betrieb des Fernwärmennetzes dient, d. h. in diesem verbraucht wird, und daher nicht gleichzeitig an einer Übergabestelle von Kunden dem Netz entnommen werden kann. Das geplante Gleichsetzen von eigenem Verbrauch und Lieferungen an Kunden in Bezug auf die Notwendigkeit der Verwendung der Fernwärme durch ein anderes Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft ist deshalb nicht sachgerecht. Daran ändern auch die völlig praxisfernen Regelungen in § 17c StromStV bzw. § 100a EnergieStV nichts, zumal es sich bei der Mehrzahl der Fernwärmekunden um Privat- bzw. nichtgewerbliche Kunden handelt.

Hinsichtlich der konkreten Ermittlung des zur Abdeckung der Netzverluste eingesetzten Stroms bzw. der eingesetzten Energieerzeugnisse besteht nach dem Urteil des BFH vom 28. Februar 2023, VII R 27/20 Rechtssicherheit. Auch insoweit lässt sich kein Grund für die geplanten Gesetzesänderungen finden.

Unsere Argumentation zu § 9b Abs. 1 StromStG greift auch hier.

Petitum: Von der geplanten rechtsprechungsbrechenden Gesetzesänderung ist Abstand zu nehmen. Gleches sollte für die Regelung in § 54 EnergieStG-E gelten.

§ 9b Abs. 2 StromStG-E: Stromsteuerentlastung

Die Entfristung der Senkung der Stromsteuer auf das europäische Mindestmaß für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ab dem 1. Januar 2026 begrüßen wir ausdrücklich. Dies entspricht der seit langem erhobenen Forderung der deutschen Industrie nach einem wettbewerbsfähigen Stromsteuertarif und Planungssicherheit für den deutschen Produktionsstandort.

Der Anwendungsbereich sollte jedoch auf alle Unternehmen ausgeweitet werden. Dies entspräche der Regelung der europäischen Energiesteuerrichtlinie, würde wettbewerbsfähige Stromsteuertarife für alle Unterneh-

men schaffen und zudem die Bürokratielasten durch den Wegfall der notwendigen Abgrenzung des Produzierenden Gewerbes von anderen Unternehmen reduzieren.

Zudem führt die aktuelle Begrenzung der Stromsteuerentlastung zu ungerechtfertigten Verzerrungen der steuerlichen Belastung von elektrischen Schienenbahn- sowie Linienverkehren. Die Stromsteuer nach § 9 Abs. 2 StromStG beträgt für Strom, der für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr verwendet wird, unverändert 11,42 EUR/MWh. Auch die Stromsteuer für elektrische Busse im Linienverkehr bleibt nach § 9c Abs. 2 StromStG unverändert. Nach dem Entwurf würden Schienenbahnen einem mehr als 20mal höheren Stromsteuersatz unterliegen als Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sowie Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft. Nach dem gültigen Stromsteuergesetz beträgt auch der Steuersatz für die Landstromversorgung von gewerblichen Schiffen im Hafen bereits 0,50 EUR/MWh (§ 9 Abs. 3 StromStG).

Diese Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt. Zur Gleichbehandlung mit diesen Unternehmen ist auch die Stromsteuer für den Fahrbetrieb im Schienenbahnverkehr auf den EU-Mindestsatz zu senken. Hierzu ist eine Anpassung von § 9 Abs. 2 StromStG vorzunehmen. Der Steuersatz ist auf 0,50 EUR/MWh festzulegen. Die Stromsteuer für elektrische Busse im Linienverkehr sollte ebenfalls entsprechend angepasst werden. Hierzu ist die Steuerentlastung nach § 9c Abs. 2 StromStG auf 20 EUR/MWh anzuheben, womit im Ergebnis eine Steuer auf EU-Mindestniveau und die gleiche Steuerbelastung wie für Industrie, Landwirtschaft und Schiffe im Hafen entstehen würde. Eine umfassende Senkung der Stromsteuer könnte darüber hinaus wichtige Impulse für die E-Mobilität setzen.

Petitum: Zur Verminderung der Bürokratielasten und zur Sicherstellung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen sollte die Stromsteuersenkung auf alle Unternehmen ausgeweitet werden. Eine Ungleichbehandlung der elektrischen Schienen- und Linienverkehre sollte verhindert werden. Zudem könnte eine umfassende Stromsteuersenkung wichtige Impulse für die E-Mobilität liefern.

Artikel 2 Änderungen des Energiesteuergesetzes

Reform der Kraftstoffbesteuerung national angehen.

Während Deutschland beim Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugung – also der Herstellung grüner Elektronen – kontinuierlich vorankommt, gelingt der Wandel hin zu gasförmigen und flüssigen grünen Molekülen nur langsam. Technologien für den Ersatz fossiler Produkte liegen vor, jedoch erfolgen Investitionen in deren großtechnische Herstellung bislang sehr verhalten, u. a., weil es an Planungssicherheit und Verlässlichkeit hinsichtlich der erforderlichen Rahmenbedingungen fehlt.

Es ist davon auszugehen, dass erneuerbare Kraftstoffe auf absehbare Zeit nur zu deutlich höheren Kosten hergestellt werden können als fossile Vergleichsprodukte. Die erforderliche Molekülwende muss durch die von der EU-Kommission vorgeschlagene Reform der Energiebesteuerung begleitet werden. Der BDI unterstützt diesen Vorschlag ausdrücklich. Ein

solcher Umbau der Energiesteuer stellt für Anbieter wie für Verbraucher ein eindeutiges Preissignal dar, schafft deutlich bessere Bedingungen für den Markthochlauf von flüssigen erneuerbaren Energieträgern und bietet Investoren langfristige Planungssicherheit.

Leider ist nicht absehbar, ob und wann im Rat die erforderliche Einstimmigkeit zur Energiesteuerrichtlinie erzielt wird.

Petitum: Deutschland sollte als Vorbild vorangehen und die Steuersätze für erneuerbare Kraftstoffe bei Verwendung in Reinform als auch in der Beimischung senken, idealerweise auf den Mindeststeuersatz des Kommissionsvorschlages, zumindest jedoch auf den Mindeststeuersatz der geltenden Energiesteuerrichtlinie.

Nationale Lösungen zur Steuerbefreiung von Wasserstoff angehen.

Der Gesetzentwurf muss auch genutzt werden, um eine Steuerbefreiung von Wasserstoff vorzusehen, wenn er im Verbrennungsmotor oder in Gasturbinen eingesetzt wird. Dies ist ein entscheidender Baustein für die nationale Wasserstoffstrategie. Antriebs- und Energieerzeugungstechnologien mit Wasserstoff müssen steuerbefreit werden. Zudem sollte ein Mischen mit anderen Energieerzeugnissen bei der Verwendung als Kraftstoff eine Steuerbefreiung für den eingesetzten Anteil an Energieerzeugnissen nicht ausschließen.

Petitum: Deutschland muss nationale Lösungen zur Steuerbefreiung von Wasserstoff im Einsatz als Kraftstoff schaffen.

§§ 39 Abs. 5 Satz 6 ff. neu i.V.m. § 64 Nr. 4a neu EnergieStG-E

Siehe unsere Ausführungen zu § 8 Abs. 6 StromStG.

§§ 39 Abs. 6a und 6b EnergieStG-E

Siehe unsere Ausführungen zu § 8 Abs. 4b und 4c Stromsteuergesetz.

§ 53 Abs. 1 EnergieStG-E: Steuerentlastung für die Stromerzeugung

Die Neufassung von § 53 EnergieStG-E eröffnet die Möglichkeit, alle zur Stromerzeugung eingesetzten Energieerzeugnisse entsprechend zu entlasten und setzt damit die Regelungen der Energiesteuerrichtlinie 2003/96/EG um. Hilfreich wäre noch ein Verweis auf den Klarstellungscharakter der Vorschrift, damit auch in der Vergangenheit entsprechend eingesetzte Energieerzeugnisse vergütet werden können.

Petitum: Die Regelung sollte mit Inkrafttreten auf die noch offenen Fälle anwendbar sein.

§ 54 Abs. 1a EnergieStG-E: Steuerentlastung für Unternehmen

Die Begründung zur Ergänzung von § 54 EnergieStG überzeugt nicht. Ist ein Abnehmer von Wärme ein Unternehmen des Produzierenden Gewerbes und gibt dieser begünstigte Abnehmer im Rahmen seiner betrieblichen Tätigkeit diese Wärme seinerseits an nicht begünstigte Dritte ab, gehören die in beiden Verteilnetzen entstandenen Verluste zum betrieblichen Eigenverbrauch der Betreiber der Wärmenetze. Insoweit gibt es keinen Grund für die ergänzende Regelung in § 54 Abs. 1a EnergieStG.

Diese Änderung ist deshalb ersatzlos zu streichen. Wird Wärme vom Abnehmer des Produzierenden Gewerbes unmittelbar, d. h. ohne weiteres Wärmenetz, an nicht begünstigte Dritte abgegeben, wären die entsprechenden Mengen bereits in der aktuellen Fassung nicht begünstigt.

Petitum: Die Regelung sollte gestrichen werden.

Artikel 3 Änderungen der StromStV

§ 1a Abs. 4 StromStV-E: Versorger

Die Regelung ist grundsätzlich zu begrüßen. Sie führt nach unserem Verständnis in Verbindung mit § 5a StromStG-E zu der Möglichkeit für Versorger, Strom auch an Ladepunkten versteuert zu beziehen und ohne nochmalige Versteuerung an andere Letztverbraucher oder Versorger, für die die Regelung in gleicher Weise angewandt wird, zu liefern. Die geforderte Rechtssicherheit für Lieferungen an Ladepunkten tritt damit ein.

Die Vorgabe der notwendigen Abrechnung im geplanten § 1a Abs. 4 Nr. 1 StromStV ist jedoch bei der Bereitstellung von Strom im Industrieanlagenbau an Industrieunternehmen, die einen Versorgerstatus haben und im Fall der Nutzung von Strom als Letztverbraucher gelten, nicht praktikabel. Der im Industrieanlagenbau bereitgestellte Strom wird nicht abgerechnet, sondern nach den branchenüblichen vertraglichen Bedingungen vom Kunden zur Durchführung der Arbeiten vor Ort unentgeltlich bereitgestellt.

Industriebetriebe als stromsteuerliche Versorger wären grundsätzlich verpflichtet, den Strom, der von den Kunden bereitgestellt wird und zum Selbstverbrauch zur Verrichtung der Arbeiten beim Kunden entnommen wird, zu versteuern. Um diesen Mehraufwand den Industriebetrieben (nachfolgend: Nutzer) und auch den Kunden, die den Strom bereitstellen, zu ersparen, wird der bereitgestellte Strom dem Nutzer nicht als Versorger, sondern als Letztverbraucher bereitgestellt. Die Versteuerung erfolgt durch den Kunden. Dieses Vorgehen ist durch den aktuellen § 1a Absatz 4 Nr. 1 StromStV abgedeckt.

Mit der geplanten Neuregelung des § 1a Absatz 4 StromStV wäre diese Vorgehensweise nicht mehr möglich, da der Strom immer unentgeltlich vom Kunden bereitgestellt wird und damit keine Abrechnungen vom Kunden an den Nutzer erfolgen. Die bisherige Praxis der Bereitstellung von Strom an Versorger als Letztverbraucher wäre dann nicht mehr möglich. Dies muss mit Blick auf die zusätzlichen Bürokratielasten im Industrieanlagenbau vermieden werden. Die Folge wäre ein nicht händelbarer Mehraufwand, wenn die bereitgestellten Strommengen vom Nutzer angemeldet bzw. von den Kunden entsprechend abgerechnet werden müssten.

In diesem Fall handelt es sich bei der Neuregelung nicht um eine „erhebliche Vereinfachung in der Verfahrensabwicklung“, sondern um eine erhebliche Erschwerung der Prozesse. Es muss daher eine Regelung gefunden werden, die die Bereitstellung von Strom an Versorger, die als Letztversorger gelten, weiterhin ermöglicht. Wir schlagen daher vor, den

Wortlaut der aktuellen Vorschrift an der Stelle beizubehalten und den Begriff „abgerechnet“ lediglich als weitere Option zu ergänzen.

Seite
14 von 18

Petitum: In § 1a Absatz 4 StromStV-E sollte so ergänzt werden, dass auch Versorger als Letztverbraucher gelten, wenn sie Strom nach der bisherigen Regelung nach § 1a Absatz 4 StromStV unentgeltlich beziehen. Der Gesetzeswortlaut § 1b (4) wäre danach: „Versorger gelten als Letztverbraucher, soweit sie 1. nach § 3 des StromStG zu versteuernden Strom beziehen, der ihnen von im Steuergebiet ansässigen Versorgern geleistet und die entsprechende Strommenge getrennt nach dem Steuertarif des § 3 des Stromsteuergesetzes und den jeweiligen Steuerbegünstigungen des § 9 des Stromsteuergesetzes durch den letztgenannten Versorger ermittelt oder abgerechnet wird, und diesen Strom ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung mit Strom entweder zum Selbstverbrauch entnehmen oder an Letztverbraucher leisten, (...).“

§ 4 StromStV-E: Pflichten des Versorgers, Eigenerzeugers oder erlaubnispflichtigen Letztverbraucher

Zu den Aufzeichnungspflichten nach § 4 StromStV gelten aufgrund des GZD-Schreibens vom August 2018 aktuell weitreichende Ausnahmen für Versorger, die eher Industrieunternehmen als echte Versorger sind. Es wäre wichtig, dass diese Ausnahmen in der Verordnung mit aufgenommen werden, um sicherzustellen, dass die gerade abgeschafften Hürden für die Elektromobilität nicht an anderer Stelle wieder neu entstehen.

Petitum: Es muss in der Verordnung geregelt werden, dass nur echte Versorger nach dem GZD-Schreiben vom August 2018 unter die neuen Berichtspflichten nach § 4 StromStV-E fallen.

§ 4 Abs. 2 Nr. 4a StromStV-E: Aufzeichnungspflichten zur Entnahme

Die Auswirkungen des geplanten § 4 Abs. 2 Nr. 4a StromStV-E lassen sich in der Praxis noch nicht bewerten. Es ist unklar, wie der Versorger (d. h. Stromlieferant des Ladepunktes) diese neue Pflicht zur Aufzeichnung der Stromentnahmen des jeweiligen einzelnen Ladepunktes in Konstellationen umsetzen kann, in denen z. B. hinter einer Marktlokation und Messlokation mehrere Ladepunkte vorhanden sind (fraglich sind die Mengenaufteilung und die Zuordnung).

Petitum: Wir bitten hierzu um weitere Klarstellungen.

§ 4 Abs. 3 S. 2 ff StromStV-E: (ebenso bei Erdgas) Aufzeichnungspflichten

Die neuen Vorgaben zur Aufzeichnung und den belegmäßigen Nachweisen der Grundlagen für die Steuerberechnung sind weiterhin zu kritisieren, da die Stromsteuerverordnung damit in die Grundsätze der ordnungsgemäßen Buchführung eingreift. Die Unternehmen haben die Vorgaben der ordnungsgemäßen Buchführung zu erfüllen. Die Buchhaltungssysteme sind entsprechend ausgestaltet. Die Aufzeichnungen und belegmäßigen Nachweise zur Steuerberechnung sind damit sichergestellt und können nicht über die Stromsteuerverordnung zusätzlich geregelt werden. Dass ausgehend von den im Hauptbuch geführten Steuerkonten zum Nachweis sämtlicher Geschäftsvorfälle mit Stichtag zum 31. Dezember

ein Buchungsstopp vorgeschrieben wird, widerspricht zudem den Vorgaben einer ordnungsgemäßen Buchhaltung. Die geforderte Abgrenzung der laufenden Geschäftsvorfälle bis zum 31. Dezember ist nach den Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung gewährleistet.

Petitum: Diese Regelung mit der Vorgabe zur Ausstellung von Eigenbelegen und zum Buchungsstopp zur Abgrenzung aller Geschäftsvorfälle sollte gestrichen werden.

§ 10 Abs. 2 StromStV-E

Es sollte eine einheitliche Formulierung in § 10 Abs. 2 StromStV-E sichergestellt werden (jeweils „von bis zu 1 MW“, anstelle von einmal „von weniger als 1 MW“ und einmal „von bis zu 1 MW“).

§ 11 Abs. 3a StromStV-E

Soweit ein Hocheffizienz-Nachweis für mehrere Jahre gilt, sollte dessen einmalige Vorlage ausreichen und der Betreiber nur bei Änderungen wesentlicher Eigenschaften der KWK-Anlage einen neuen Nachweis (proaktiv) einreichen müssen.

§ 11a Abs. 1 StromStV-E

Eine umfassende Verbrauchsermittlung über das 15-Minuten-Intervall ist in den betrieblichen Stromnetzen der Industrie zumeist mangels entsprechender Messeinrichtungen auf Ebene der Verbrauchseinheiten nicht möglich. Die Möglichkeit, stattdessen auf eine quotale Zuordnung zurückzugreifen, ist eine höchst bürokratische Lösung mit minimalen steuerlichen Effekten. Die im Vergleich zum Gesamtstrombedarf von Industrieanlagen eher geringen Mengen an steuerfreiem Eigenstrom müssen periodengerecht für jeden Teil des Kundennetzes ermittelt und allen stromsteuerlich relevanten Verbrauchergruppen (Eigenverbrauch, Anlagen § 9a, E-Mobilität, Beistellungen an Dritte, Abgaben an Dritte, Verbrauch für Nutzenergieabgaben an begünstigte/nicht begünstigte Dritte) zugeordnet werden. Es handelt sich hier um einen immensen Bürokratieaufwand. Unternehmen des Produzierenden Gewerbes sollte außerhalb des Abschnitts E des WZ2003 erlaubt sein, Stromabgaben an Dritte bilanziell generell der mit Regelsteuersatz belasteten Menge zuzuordnen und die steuerfreien Mengen lediglich zur Abgrenzung der Eigenverbrauchsmengen zwischen § 9a zu § 9b StromStG quotal zuzuordnen. Ansonsten könnte bereits eine kleine PV-Anlage im Betrieb zu umfangreichen Analysen für die quotale Zuordnung führen.

Petitum: Um den Bürokratieaufwand zu begrenzen, sollte es Unternehmen des Produzierenden Gewerbes außerhalb des Abschnitts E des WZ2003 erlaubt sein, Stromabgaben an Dritte bilanziell generell der mit Regelsteuersatz belasteten Menge zuzuordnen und die steuerfreien Mengen lediglich zur Abgrenzung der Eigenverbrauchsmengen zwischen § 9a zu § 9b StromStG quotal zuzuordnen.

§ 11a Abs. 2 StromStV-E: Zeitgleichheit, Mengenermittlung

In den Fällen des § 11a Abs. 2 StromStV könnte der Satz 2 in der Praxis nachteilig wirken (Berücksichtigung vorhandener Messung), da hierdurch Messungen (zwingend) zu berücksichtigen sind, unabhängig von deren Zweck.

Petitum: Satz 2 sollte gestrichen oder durch die Formulierung „... können berücksichtigt werden...“ anstatt „---sind zu berücksichtigen...“ entschärft werden.

Seite
16 von 18

§ 12 StromStV-E Strom zur Stromerzeugung

§ 12 Abs. 1 StromStV-E

Mit der Änderung wird unverändert auf den Prozess der eigentlichen Stromerzeugung im technischen Sinne abgestellt. Die Regelung nimmt weiterhin ausschließlich auf konventionelle Großerzeugungsanlagen Bezug. Regelungen (und ggf. Vereinfachungen) für kleinere BHKWS, Winderzeugungsanlagen oder Photovoltaikanlagen werden in der Verordnung nicht berücksichtigt. Nach der neuen Definition bleibt es bei den Neben- und Hilfsanlagen, die für den technischen Stromerzeugungsprozess notwendig sind. Auf diese Anlagen hat die Zollverwaltung die Befreiungsnorm bislang beschränkt. Der EuGH hat jedoch in dem zur Begründung der Neufassung des § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG zitierten Urteil (RWE Power, C-571/21) ausgeführt, dass auch vor- und nachgelagerte Verbräuche unter die Begünstigung zu subsumieren sind. Ergänzungen hierzu wären notwendig. Es wäre wünschenswert, wenn die Durchführungsverordnung die Grundsätze der nationalen Umsetzung von Artikel 14 der Energiesteuerrichtlinie i. V. m. § 9 Abs. 1 StromStG anwendungssicher regeln würde, um Rechtsklarheit für die Beteiligten und weniger Kontroll- und Korrekturaufwand für die Zollverwaltung zu bekommen.

Ferner besteht durch die Streichung des Sondersachverhaltes Pumpspeicherwerk, wie bereits zu § 5 Abs. 4 StromStG-E ausgeführt, die Gefahr, dass diese Verbräuche zukünftig der Besteuerung unterliegen, auch wenn die Begründung darauf verweist, dass die explizite Befreiung aufgrund der Regelungen zu Stromspeichern nicht mehr erforderlich ist.

Petitum: § 12 Abs. 1 StromStV sollte dringend um Regelungen für eine einfache Rechtsanwendung außerhalb konventioneller Erzeugungsanlagen ergänzt werden.

§ 12 Abs. 2 StromStV-E: Streichung zulässige Schätzung mit Verweis auf § 11a StromStV-E Zeitgleichheit, Mengenermittlung

Der Wegfall der Schätzmöglichkeit nach § 12 Abs. 2 StromStV belastet die betroffenen Unternehmen erheblich. Diese Änderung führt zu erhöhtem Aufwand bei Unternehmen für geringe Strommengen, weil ältere Kraftwerke nicht mit Zählern ausgerüstet sind und der Verbrauch derzeit auf KWK-Gutachten beruht.

Petitum: Die Schätzmöglichkeit sollte insbesondere für ältere Kraftwerke beibehalten werden, zumal der neue § 11a StromStV weitere Anforderungen stellt und zusätzliche Grenzen setzt.

§ 12a Abs. 3 StromStV-E: Steuerentlastung für Strom zur Stromerzeugung

Die generelle Anlehnung der Entlastungsfristen (u. a. § 1d, § 12 a...) an die Festsetzungsfrist im Sinne des § 169 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AO ist eine deutliche Verbesserung. Wir empfehlen hier nur noch den Zusatz ff. bzw. die Paragraphenangabe §§ 169-171 AO (wie in der Begründung zu § 1d

StromStV-E erwähnt), um klarzustellen, dass auch die Anlauf- und Ablaufhemmungen der AO entsprechend greifen.

Petitum: Es sollte ein zusätzlicher Verweis auf §§ 169-171 AO (wie in der Begründung zu § 1d StromStV-E erwähnt) erfolgen.

§ 12a Abs. 5 StromStV-E und vergleichbare Andere

Die Vorgabe für Steuerpflichtige, die ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und Jahresabschlüsse aufstellen, Menge und Verwendungszweck nicht belegmäßig, sondern nur buchmäßig aufzeichnen zu können, verkennt den Sinn und Zweck einer Finanzbuchhaltung.

Gegenstand einer Buchhaltung und eines Jahresabschlusses sind ausschließlich Transaktionen, die einen finanziellen Hintergrund haben. Es ist nicht möglich, in der Buchhaltung Berechnungsgrundlagen zu erfassen oder Berechnungen auszuführen. Grundlage für eine Buchung sind immer entsprechende Buchungsbelege, d. h. der Sachverhalt, der zu finanziellen Auswirkungen innerhalb der Buchhaltung führt, muss zuvor ermittelt und dargestellt werden. Danach kann eine monetäre Erfassung des Sachverhaltes in der Buchhaltung erfolgen. Die bilanzielle Erfassung der Verbrauchsteuer erfolgt in der Regel in einer Summe nach Erstellung einer entsprechenden Steuererklärung bzw. vorab als abgrenzende Buchung im Rahmen eines Jahresabschlusses. Einzelne Sachverhalte, die in der Steueranmeldung aufgehen, werden grundsätzlich nicht in der Buchhaltung abgebildet. Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Satz 2 ff StromStV-E.

Petitum: Die Regelung ist nicht umsetzbar und sollte gestrichen werden.

§ 12b Abs. 1 StromStV-E: Anlagenbegriff

Die Auswirkungen des neuen Anlagenbegriffs im geplanten § 12b Abs. 1 StromStV-E können nicht volumnäßig eingeschätzt werden. Es werden Probleme für die Praxis aufgrund der aktuellen Formulierung insbesondere des Satzes 2 befürchtet:

*„Als Anlage nach Satz 1 gelten **insbesondere** Stromerzeugungseinheiten, die von demselben Betreiber an einem Standort betrieben werden und in denen Strom entweder [...]“*

Durch das Wort „*insbesondere*“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es sich folgend um ein Regelbeispiel handelt. Was bedeutet dies jedoch für alle Stromerzeugungseinheiten, die nicht hierunter fallen? Beispiele:

- Was gilt für Stromerzeugungseinheiten am gleichen Standort, die aber durch unterschiedliche Betreiber betrieben werden?
- Was gilt für Stromerzeugungseinheiten des gleichen Betreibers an unterschiedlichen (aber benachbarten) Standorten?
- Welchen Einfluss hat der Betrieb eines konventionellen Kraftwerks auf das Betreiben einer Anlage zur Stromerzeugung durch Photovoltaik an einem Standort? Sind beide Anlagen durch den Betrieb am gleichen Standort zu einer Anlage zusammenzufassen?

Durch Streichung des Wortes „insbesondere“ würde hier u. E. bereits mehr Rechtssicherheit erreicht.

Seite
18 von 18

Petitum: Das Wort „insbesondere“ in § 12b Abs. 1 Satz 2 StromStV-E sollte gestrichen werden.

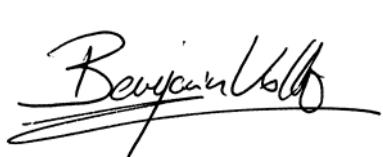
Artikel 4 Änderung der EnergieStV

§ 79 Abs. 2a EnergieStV-E Aufzeichnungspflichten

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu § 4 Abs. 3 Satz 2 ff. StromStV-E.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Benjamin Koller



Annette Selter